

„Legal update“ für Führungskräfte 2016

Zusammenfassung der am 28. Januar 2016 in Zürich gehaltenen Referate

Immaterialgüterrecht

(Dr. Michael Ritscher)

EU: neues, supranationales Patentsystem

Das Immaterialgüterrecht entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch. In absehbarer Zukunft von besonderer Bedeutung wird die Einführung eines neuen Patentsystems in der Europäischen Union sein.

Bekanntlich können dank dem Europäischen Patentübereinkommen seit bald 40 Jahren Patente mittels eines zentralen Prüfungs-, Erteilungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens für inzwischen bis zu 38 Ländern (einschliesslich die Schweiz) erhalten werden. Solche Europäischen Patente haben aber Wirkung nur für die jeweiligen Territorien der benannten Länder. Sie sind also eigentliche Bündel von Patenten und werden daher hilfreich auch als „Bündelpatente“ bezeichnet.

Dieses erfolgreiche System wird nun durch ein für (fast) die ganze EU wirkendes Patent, das sog. „Einheitspatent“ ergänzt; ein sog. supranationales Recht wie wir es bereits im Marken- und im Designrecht kennen. Auch die Einheitspatente werden, wie bereits die Bündelpatente, durch das Europäische Patentamt verwaltet.

Nach Erteilung durch das Europäische Patentamt entscheiden über Konflikte im Zusammenhang mit Bündelpatenten bisher die im jeweiligen Territorium zuständigen Gerichte. Auch das wird sich nun ändern, indem zusätzlich zum Einheitspatent auch ein Einheitliches Patentgericht, der sogenannte Unified Patent Court (UPC) eingeführt wird.

Diese neue EU Patentsystem wird voraussichtlich Ende 2017 beginnen. Allerdings ohne die Schweiz. Schweizer Unternehmen sind aber betroffen, Denn erstens können sie Einheitspatente anmelden. Und zweitens werden nicht nur – wie oft vermutet - die Einheitspatente, sondern auch die Bündelpatente schweizerischer Unternehmen nicht mehr den jeweiligen nationalen Patentgerichten, sondern

grundsätzlich und automatisch dem UPC unterstehen. Immerhin können deren Inhaber aber (zumindest für eine Dauer von vorerst sieben Jahren) von der Möglichkeit des sog. „opt out“ Gebrauch macht, also durch eine entsprechende Erklärung ihre Bündelpatente der Zuständigkeit des UPC entziehen.

Auch Schweizer Unternehmen müssen daher entscheiden, ob sie wollen, dass für ihre Europäischen Bündelpatente der neue UPC oder die bekannten nationalen, namentlich deutschen Gerichte zuständig sein sollen. Ein „opt out“ hat sowohl Vor- als auch Nachteile, die für jedes Patent sorgfältig gegeneinander abgewogen werden sollten. Besonders zu beachten ist, dass bei Patenten, die mehreren Inhabern gehören, nur alle Inhaber gemeinsam über ein „opt out“ entscheiden können. Vor diesem Hintergrund ebenfalls sorgfältig zu prüfen sind alle Lizenzverträge und sonstigen Verträge, deren Gegenstand ein Europäisches Bündelpatent ist.

Eine im schweizerischen Markenrecht besonders erwähnenswerte Neuerung besteht in der sog. Swissness-Gesetzgebung, bei welcher im Wesentlichen neu geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise mit der schweizerischen Herkunft von Waren und von Dienstleistungen geworben werden darf. Die entsprechenden Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und die Aufbrauchfrist dauert bis 31. Dezember 2018. Über die Details der verschärften Voraussetzungen hinsichtlich der Swissness von Produkten kann man sich auf allgemeine Weise u.a. auf der Website des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) erkundigen.

Ein besonderes Augenmerk ist der Verwendung des Schweizerkreuzes zu schenken. Denn das revidierte Wappenschutzgesetz erlaubt neu grundsätzlich die Verwendung dieses Symbols auch für Waren, nachdem eine solche bisher bekanntlich verboten

gewesen war. Fraglich kann aber – entgegen einer namentlich vom IGE bisher gelegentlich vertretenen Ansicht - sein, ob ein Schweizerkreuz auf die Herkunft des Produktes (inklusive der Rohstoffe) verweist (und entsprechend den neuen, strengen Vorschriften untersteht), oder nicht. Oder anders formuliert: nicht jeder Gebrauch eines Schweizerkreuzes wird von den Abnehmern als Hinweis auf eine

schweizerische Herkunft des entsprechend bezeichneten Produktes verstanden. Eine Verwendung des Schweizerkreuzes, die nicht als Herkunftsangabe verstanden wird, ist somit auch für nicht-schweizerische Produkte grundsätzlich zulässig.